

Anhang Glossar

Stichwortverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung, in Kraft seit 1.1.1948
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1.1.1985
FZG	Freizügigkeitsgesetz, in Kraft seit 1.1.1995
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung, in Kraft seit 1.1.1960
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung, in Kraft seit 1.1.1902
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, in Kraft seit 1.1.1984
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge In Kraft seit 1.1.1995
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Altersguthaben	Saldo des Kontos, auf welchem die Sparbeiträge, die eingebrachten Austrittsleistungen, allfällige freiwillige Einkäufe und die Zinsen gutgeschrieben werden.
Altersgutschriften	Gesetzliche Mindestsparbeiträge und allenfalls überobligatorische Sparbeiträge, welche das Altersguthaben äufnen.
Anschlussvereinbarung	Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Unternehmen, aufgrund dessen das Unternehmen die Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung überträgt. Das Vorsorgereglement mit den Anhängen, die Stiftungsurkunde und das Organisations- und Verwaltungsreglement sind integrierende Bestandteile der Vereinbarung.
Austritt	Ein Austritt aus der Stiftung erfolgt in der Regel beim Stellenwechsel, falls vorher kein Vorsorgefall eingetreten ist. Die austretende Person bleibt während einem Monat für die Risiken Tod und Invalidität versichert, jedoch höchstens bis zum Antritt einer neuen Stelle.
Austrittsleistung	Versicherte, welche die Stiftung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsfall). Sie wird mit dem Austritt fällig und in der Regel an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
Beitragsbefreiung	Bei einer erwerbsunfähigen versicherten Person werden die Beiträge nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist durch den Risikoversicherer übernommen.
BVG-Altersguthaben	Altersguthaben berechnet nach den BVG-Minimalvorschriften.
BVG-Leistungen	Das BVG definiert die obligatorischen Minimalleistungen. Die Berechnung der obligatorischen Leistungen nach BVG erfolgt aufgrund des BVG- Altersguthabens.
Ehegatte	Männliche oder weibliche Person, welche mit dem Versicherten verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
Ehegattenrente	Witwen- oder Witwerrente in gleicher Höhe
Einkauf	Die versicherte Person hat das Recht, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Ein Einkauf wird dem überobligatorischen Guthaben zugeschrieben. Zu beachten sind zusätzlich die jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

Eintrittsschwelle	Die Eintrittsschwelle beziffert die Grenze des Jahreslohnes, ab welcher die Arbeitnehmer obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt sind. Die Eintrittsschwelle beträgt 6/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
Finanzielle Ströme	Per Ende Jahr wird für die Firma eine Übersicht über die Entwicklung der Altersguthaben aller versicherten Personen erstellt.
Jahreslohn / versicherter Lohn / Koordinationsabzug	Der für Vorsorgezwecke anrechenbare Jahreslohn entspricht in der Regel dem auf das Jahr berechneten AHV-Lohn. Die Höhe des versicherten Lohnes, bzw. des Koordinationsabzugs wird im Anhang Vorsorgeplan geregelt.
Lebenspartner	Nicht verheiratete Person, die mit einer unverheirateten versicherten Person in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt. Die Voraussetzungen zur Berechtigung von Vorsorgeleistungen werden im Reglement umschrieben.
Primat	Die Leistungen der Stiftung werden nach Beitragsprimat bestimmt.
Projiziertes Altersguthaben mit Zins	Vorhandenes Altersguthaben (inkl. Zins) zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften bis zum Rücktrittsalter mit Zinsen. Die Berechnung erfolgt aufgrund des am letzten Stichtag versicherten Lohnes und dem im laufenden Versicherungsjahr geltenden BVG-Zinssatz.
Risikoleistungen	Als Risikoleistungen gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Invalidenleistungen • Hinterlassenenleistungen
Rücktrittsalter	Das Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rücktrittsalter der AHV. Ein vorzeitiger Rücktritt ist möglich, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.
Sammelstiftung	Die Sammelstiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein separates Vorsorgewerk. Das Vorsorgewerk hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
Selbständig-erwerbende	Personen, die im Sinne der AHV als selbständigerwerbend anerkannt sind.
Sicherheitsfonds	Der Sicherheitsfonds (SIFO) ist eine vom Bundesrat errichtete Stiftung, welche bei Zahlungsunfähigkeit von Vorsorgeeinrichtungen deren Leistungen in einem gewissen Rahmen sicherstellt sowie Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur gewährt.
Stand der versicherten Leistungen	Am Stichtag und bei unterjährigen Mutationen wird für die Firma eine Übersicht über die versicherten Leistungen erstellt.
Stichtag	Als Stichtag gilt der 1. Januar. Per Stichtag erfolgen jeweils die Lohn-, Leistungs- und Beitragsanpassungen.
Umwandlungssatz	Bei der Pensionierung wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz die Höhe der Altersrente berechnet.
Versicherte Person	Bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
Vorsorgeausweis	Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person beim Eintritt, am Stichtag sowie bei jeder Mutation einen persönlichen Vorsorgeausweis mit den versicherten Leistungen und den Beiträgen. Der Ausweis wird der angeschlossenen Firma zur Weiterleitung an die Versicherten zugestellt.
Vorsorgekommission	Die Vorsorgekommission ist das paritätische Organ des Vorsorgewerks. Sie setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.
Vorsorgeplan	Im Vorsorgeplan werden der Kreis der Versicherten, der versicherte Lohn, die Finanzierung und die Leistungen festgelegt.
Vorsorgewerk	Das Vorsorgewerk umfasst die Vorsorge des Unternehmens, welches der Stiftung angeschlossen ist.